

Planungsverband Region Ingolstadt

Geschäftsstelle Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Fortschreibung des Regionalplans

Ingolstadt (RP 10)

28. Änderung

Neufassung der Gliederung

Redaktionelle Anpassung

Inhalt

1. Änderungsbegründung
2. Verordnung
3. Begründung
4. Anlage zur Begründung:
Tabelle neue Zuordnung der rechtskräftigen Festlegungen

Ablauf des Änderungsverfahrens

der Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt (RP 10), 28. Änderung

Neufassung der Gliederung und redaktionelle Anpassung

25.06.2014	Beschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans durch die Verbandsversammlung
29.09.2017	Beschluss der Fortschreibung der Gliederung durch den Planungsausschuss
05.02.2019 bis 08.03.2019	Behördenbeteiligung zur Prüfung etwaiger Umweltauswirkungen
16.05.2019	Beschluss über den Änderungsentwurf und Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
07.10.2019 bis 15.11.2019	förmliches Beteiligungsverfahren
21.01.2021	abschließende Beschlussfassung über Änderungsentwurf durch den Planungsausschuss
17.05.2021	Verbindlicherklärung durch die Regierung von Oberbayern

1. Änderungsbegründung

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013, geändert am 21.02.2018, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2017 zunächst die Fortschreibung der Gliederung des Regionalplanes beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 28. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neufassung der Gliederung des Regionalplanes. Zudem erfolgt eine durch diese Neugliederung, durch mittlerweile erfolgte Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogrammes sowie eine Aktualisierung der topographischen Grundlagenkarten erforderliche redaktionelle Anpassung des Regionalplanes.

Mit der Neugliederung soll der Regionalplan in seiner Lesbarkeit an das geltende LEP angepasst werden und damit ein zukunftsfähiges strukturelles Gerüst für die anstehenden Schritte der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes bilden.

Inhaltliche Änderungen der Ziele und Grundsätze sowie der Begründungstexte und damit ein veränderter Regelungsinhalt sind damit **nicht** verbunden. Es ändert sich lediglich die Gliederung, in Einzelfällen auch die Überschrift der einzelnen (Teil-)Kapitel, die inhaltlich ihre jeweiligen Planungsstände beibehalten. Dieser neuen Gliederung werden nun die bestehenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplanes zugeordnet, was eine gewisse Umsortierung und neue Reihenfolge der Festlegungen bedingt. Als Folge dieser Umsortierung ist eine redaktionelle Anpassung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplans sowie von Verweisen auf den Regionalplankarten erforderlich, um diese ebenfalls an die überarbeitete Gliederung des Regionalplans anzugleichen. Soweit möglich und sinnvoll, wird in den Karten des Regionalplanes eine aktuelle Version der topographischen Grundlagenkarte verwendet, die zeichnerischen Festlegungen bleiben auch hier unverändert. Des Weiteren werden Verweise auf Kapitel früherer Versionen des LEP mit der Jahreszahl des Inkrafttretens der zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Regionalplankapitels gültigen LEPs versehen, um hier einen eindeutigen Bezugspunkt zu erhalten.

Inhaltlich, in den textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen sowie deren Begründungen, bleibt der Regionalplan Ingolstadt **unverändert**.

Die von dieser Fortschreibung betroffenen Änderungen sind somit, außer der neugefassten Gliederung, ausschließlich redaktioneller Art.

Gem. Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG ist festzustellen, dass diese rein redaktionellen Änderungen faktisch keine, d.h. weder positive noch negative, Auswirkungen haben auf:

- den Rahmen, der durch einen Raumordnungsplan im Sinne des UVPG gesetzt würde,
- andere Pläne und Programme,
- umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Erwägungen, insbesondere die Förderung nachhaltiger Entwicklung,
- umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme,
- die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Somit kann gem. Art 15 Abs. 4 BayLplG für die achtundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Ingolstadt auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

2. Verordnung

achtundzwanzigste Verordnung zur 28. Änderung des Regionalplans Ingolstadt vom 19. Dezember 2022

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019, GVBl. S. 98) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die Gliederung des Regionalplans Region Ingolstadt, (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBl. S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt vom 26. Oktober 2015), wird wie folgt neu gefasst:

1 Herausforderungen der regionalen Entwicklung

- 1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit
- 1.2 Demographischer Wandel
- 1.3 Klimawandel
- 1.4 Wettbewerbsfähigkeit

2 Raumstruktur

- 2.1 Zentrale Orte
- 2.2 Gemeinden
- 2.3 Gebietskategorien

3 Siedlungsstruktur

- 3.1 Flächensparen
- 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung
- 3.4 Siedlungsentwicklung

4 Verkehr

- 4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen
- 4.2 Straßeninfrastruktur
- 4.3 Schieneninfrastruktur
- 4.4 Radverkehr
- 4.5 Ziviler Luftverkehr
- 4.6 Main-Donau-Wasserstraße
- 4.7 Öffentlicher Personenverkehr

5 Wirtschaft

- 5.1 Wirtschaftsstruktur
- 5.2 Bodenschätze

- 5.3 Einzelhandel
- 5.4 Land- und Forstwirtschaft
- 6 Energieversorgung
 - 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur
 - 6.2 Erneuerbare Energien
- 7 Freiraumstruktur
 - 7.1 Natur und Landschaft
 - 7.2 Wasserwirtschaft
- 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur
 - 8.1 Soziales
 - 8.2 Gesundheit
 - 8.3 Bildung
 - 8.4 Sport
 - 8.5 Kultur

Die bisherigen Festlegungen des Regionalplanes bleiben weiterhin unverändert in Kraft. Sie werden lediglich redaktionell angepasst und inhaltlich unverändert gem. dem in Anlage 1 der Verordnung dargelegten Schema redaktionell der neuen Gliederung zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 03. Februar . 2023 in Kraft.

Lenting, 19. Dezember . 2022

Planungsverband Region Ingolstadt

.....
Peter von der Grün

Landrat, Verbandsvorsitzender

4. Begründung

Begründung zu § 1 der Verordnung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470)

2. Änderungen

Neugliederung des Regionalplanes Ingolstadt

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das BayLplG und an das LEP anzupassen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Ingolstadt (10) im Rahmen der 28. Änderung zunächst in seiner Gliederung angepasst, um ihn in seiner Struktur an das LEP anzugleichen. Damit sind keinerlei inhaltliche Änderungen der Ziele und Grundsätze einschließlich der dazugehörigen Begründungstexte verbunden. Da lediglich eine Umstellung der bestehenden Festlegungen des bestehenden Regionalplanes erfolgt, bleibt dessen Regelungsinhalt unverändert erhalten. Die Veränderungen betreffen daher ausschließlich die Durchnummerierung der Regionalplankapitel sowie die Bezeichnungen der Hauptkapitel, um diese an die im LEP verwendeten Bezeichnungen anzupassen. In der Folge kann damit die inhaltliche Aktualisierung und Anpassung dann bereits auf dieser zukünftig erwünschten, strukturellen Basis mit einer klaren Zuordnung erfolgen.

Die inhaltliche Überarbeitung und damit auch die Anpassung an veränderte Rechtsnormen sowie aktuelle fachliche Grundlagen wird Bestandteil dieser zukünftigen Fortschreibungen sein und wird von der vorliegenden Fortschreibung nicht erfasst. Es ist daher unbeachtlich, wenn der vorliegende Text in einzelnen Teilen inhaltlich aktuellen fachlichen oder rechtlichen Grundlagen nicht mehr vollumfänglich entspricht, sondern spiegelt lediglich den derzeitigen Stand des rechtskräftigen Regionalplanes wider.

3. Redaktionelle Anpassung des Regionalplans Ingolstadt

Die Umnummerierung und Umstellung der einzelnen (Teil-)kapitel sowie das in seiner aktuellen Fassung im Vergleich zu früheren Versionen deutlich veränderte LEP erfordern einzelne redaktionelle Anpassungen des Regionalplanes.

In diesen Einzelfällen erfolgt daher eine lediglich redaktionelle Anpassung, wenn aufgrund der überarbeiteten Gliederung eine Aktualisierung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplanes erforderlich ist. Zudem werden Verweise auf Kapitel, die bedingt durch frühere Fortschreibungen nun inhaltlich ins Leere laufen, ebenfalls entfernt. Inhaltlich bleiben auch diese Bereiche unverändert.

Bei Verweisen auf das LEP wird in den Fällen, bei denen es nicht schon bislang erfolgte, zur Klarstellung die Jahreszahl des Inkrafttretens des zum Zeitpunkt der Festlegung des jeweiligen Regionalplankapitels gültigen LEPs angefügt, um den Bezug eindeutig festzulegen. Soweit möglich und sinnvoll, wird in den Karten des Regionalplanes eine aktuelle Version der topographischen Grundlagenkarte verwendet, die zeichnerischen Festlegungen bleiben auch hier unverändert.

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

Umwelterklärung

Gem. Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 BayLplG kann festgestellt werden, dass die durch die Neufassung der Gliederung bedingten rein redaktionellen Änderungen faktisch keine, d.h. weder positive noch negative, Auswirkungen haben auf:

- den Rahmen, der durch einen Raumordnungsplan im Sinne des UVPG gesetzt würde,
- andere Pläne und Programme,
- umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Erwägungen, insbesondere die Förderung nachhaltiger Entwicklung,
- umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme,
- die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Somit kann gem. Art 15 Abs. 4 BayLplG für die achtundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Ingolstadt auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.